

## *Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088*

---

**Informationen zur Transparenz hinsichtlich nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO)**

Da die technischen Regulierungsstandards zur Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren auf Unternehmensebene hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf das Klima und anderer nachhaltiger nachteiliger Aspekte noch nicht finalisiert und konkretisiert wurden, können nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit noch nicht berücksichtigt werden. Es bestünde zwar bereits die Möglichkeit, CO<sub>2</sub>-Daten zu veröffentlichen, allerdings sind wir der Meinung, dass dies allein nicht dem grundlegenden Gedanken des Artikel 4 gerecht werden würde. Hier bedarf es einer Konkretisierung der Indikatoren und der Erarbeitung eines Branchenstandards. Sobald sich diesbezüglich ein klareres Bild für die Finanzmarktteilnehmer ergibt und die erforderlichen Daten durch unseren Nachhaltigkeits-Datenanbieter geliefert werden können, werden wir die geforderten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen und veröffentlichen.